

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Kontokonto No. 331
Frankfurt a. M.
Kontonummer 28.

Das Kreisblatt wird wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 1. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 20.

Dienstag, den 13. Februar 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Geschäftszimmer des Landratsamts, der Kreis- und Steuerverwaltung und die Kreis-Kommunalkasse sind für die Bevölkerung von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags geöffnet. Nachmittags sind die Geschäftszimmer für die Bevölkerung geschlossen. Die Kreis-Kommunalkasse ist am Donnerstag jeder Woche den ganzen Tag geschlossen.

Ich erlaube um ortsübliche Bekanntmachung.
Westerburg, den 12. Januar 1917. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Ich weise Sie hierdurch an, dafür zu sorgen, daß die fälligen Beträge, welche die Gemeinde noch an die Kommunalkasse zu zahlen hat als Betriebssteuer, Steuern, Bezirkssteuer, Hundesteuer, Umsatzsteuer, für Wegebau, Wetterkarten, Nahrungsmittel, und sonstige Futtermittel, Brotharten, Schlachtvieh und sonstige Gegenstände baldigst und längstens binnen 14 Tagen auf das Girokonto der Kasse — Nr. 7927 beim Postsparkassensamtsamt in Frankfurt a. M. — gezahlt werden.

Der Gegenstand der Zahlung muß auf dem Zahlungsabschnitt genau angegeben werden.

Ich ersuche bis zum 1. März d. Js. um Bericht, daß die fälligen Zahlungen erfolgt sind.
Westerburg, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung.

Die Reichshülfsfruchtstelle Berlin schließt durch Vermittlung ihrer Oberkommissionäre Anbauverträge zwecks Vermehrung des Hülfsfruchtanbaues ab, wonach den Anbauern für 1917 Geldgelder der Vertragsfläche 4 Doppelzentner Thomasphosphat zugesagt werden. Die Lieferung des Thomasphosphats erfolgt zu den feststehenden gesetzlichen Bedingungen, während die Fruchtfrüchte alsbald nach der Ernte, spätestens bis zum 1. 2. 18 Reichshülfsfruchtstelle Berlin zu den gesetzlich festgelegten Bedingungen abgeliefert werden müssen. Diejenigen Landwirte, welche mit den näheren Bedingungen des Vertrags bekannt machen wollen, werden ersucht, sich an den Oberkommissionär der Reichshülfsfruchtstelle Berlin, die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland Filiale Frankfurt a. M. zu wenden.
Westerburg, den 8. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung.

Durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 14. v. J. — abgedruckt in Nr. 18 des Kreisblatts — ist auf den 15. Januar 1917 eine Bestandsaufnahme der Vorräte an Getreide, Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten anzuordnen. Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe. Die Betriebsinhaber sind zur wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte verpflichtet. Durch die eingesetzte Kommissionen werden die Angaben nachgeprüft und warne ich hiermit jeden Anmeldepflichtigen vor falschen Angaben, da diese Verfehlungen neben hoher Geldstrafe auch bezügliche Freiheitsstrafen zur Folge haben werden, ganz abgesehen davon, daß ein derartiges Verhalten durchaus unpatriotisch ist.
Westerburg, den 6. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses

Ausführungsbestimmungen

des Kreises Westerbург zu der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armee-Korps vom 8. Februar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasbedeln und Bierkrugbedeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

§ 1.

Unter die Beschlagnahme fallen sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr bestehenden Bedel von Biergläsern und Bierkrügen, einschl. der dazugehörigen Scharniere, die sich im Besitz oder Gewahrsam von Gastwirtschaften, Brauereien, Konditoreien, überhaupt Bierauschäntken aller Art befinden.

§ 2.

Die Zinngegenstände, die beschlagnahmt sind, sind von den Personen, die sie im Besitz oder Gewahrsam haben, bis zum 20. Februar 1917 bei dem Bürgermeistereiamt des Wohnortes (Sammelstelle) anzumelden.

§ 3.

Sobald die Enteignung angeordnet wird, sind die Zinngegenstände von den Biergläsern oder Bierkrügen zu entfernen und an die angegebene Stelle abzuliefern. Die Gegenstände, die in der vorgeschriebenen Zeit nicht abgeliefert werden, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt.

§ 4.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht wird bestraft.

§ 5.

Auch andere nicht von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände wie Teller, Kannen, Rohre, Küchengeschirre pp. aus Zinn werden bei den Sammelstellen angenommen.

Westerburg, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen ersuche ich sogleich ortsüblich bekannt zu machen. Die Gast- und Schankwirte, Händler, Krämer und alle in Frage kommenden Geschäftsinhaber sind besonders hierauf hinzuweisen. Bis zum 25. d. Mts. ersuche ich mich zu berichten, wieviel Anmeldungen bei Ihnen eingegangen sind und wieviel Personen und Betriebe in Ihrer Gemeinde in Frage kommen.

Westerburg, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wegen der Benutzung von Reisebrotmarken verweise ich auf die §§ 7 und 8 der Kreisverordnung betr. Versorgungsberechtigte vom 18. November v. Js. und § 9 der Kreisverordnung betr. Selbstversorger von demselben Tage (Kreisblatt Nr. 113). Die Reisebrotmarken werden vom Kreis-Ausschussbüro ausgegeben. Ihre Verwendung ist nur für Reisezwecke gestattet, nicht aber zum Einkauf von Backwaren und Mehl in anderen Kreisen.

Die Abgabe von Brot in Gasthäusern und Speiseanstalten ist nur gegen Brotmarken erfolgen. Den Inhabern solcher Betriebe dürfen von den Ortspolizeibehörden nur noch Brotmarken für die den betr. Haushaltungen ständig angehörenden Personen gegeben werden, unter keinen Umständen aber solche für den Gastverkehr.

Ich werde die Beachtung dieser Vorschriften kontrollieren und Zuwiderhandlungen bestrafen lassen.

Westerburg, den 9. Februar 1917.

K. 248.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen der Reichszuckerstelle über die Zuweisung von Zucker zur Bienenfütterung im Jahre 1917 werden für jedes überwinterte Volk als Höchstmenge $6\frac{1}{2}$ kg Zucker für das Jahr zugeteilt. Der Zucker wird nach Wahl der Imker teils Februar/April 1917, teils Juli/August 1917 geliefert. Im Februar bis April 1917 können jedoch höchstens für jedes Volk 5 kg geliefert werden.

Der Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung mit Ausnahme des noch auf alte zollamtliche Berechtigungsscheine zuzuteilenden Zuckers ist sogleich dem örtlich zuständigen Imkerverein anzumelden und zwar auch von denjenigen Imkern, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Anmeldung muß enthalten:

- a) Anzahl der überwinterten Bienenvölker;
- b) Angabe der Zeit, in der die Lieferung des Zuckers gewünscht wird,
- c) Angabe, wieviel versteuerten und wieviel unsteuerten Zucker gewünscht wird. (Unsteuerten Zucker nur bis zur Höchstmenge von 5 kg und nur zur Lieferung nach dem 31. März 1917.)
- d) Die Verpflichtung der Zucker empfangenden Bienenzüchter, den ihnen zur Fütterung ihrer Bienen zugewiesenen Zucker nicht zu anderen Zwecken zu verwenden, und ihre Honigerzeugung nach näherer Bestimmung der Reichszuckerstelle zu einem noch festzusetzenden Preise an eine noch zu bezeichnende Stelle abzuliefern.

Die Anmeldung muß spätestens am 25. Februar dem Imkerverein vorliegen.

Westerburg, den 9. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

An die Herren Bürgermeister des Kreises, in denen sich Bienenzüchter befinden.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich wiederholt ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, daß die Formulare für die Anträge bei den Bezirksvorstehern kostenlos abgegeben werden. Der Imker hat also nur den Antrag einzureichen. Der Bezirksvorsteher besorgt für alle Kreiseingesessenen Imker einen Gesamtberechtigungsschein.

Westerburg, den 9. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister derjenigen Orte, in welchen Kriegsgefangene beschäftigt werden.

Um baldige Erledigung meiner Verfügung vom 11. Januar 1917, Kreisblatt Nr. 6, betr. Ab- und Zugänge von Wachmannschaften und Kriegsgefangenen, wird ersucht.

Westerburg, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Ich mache darauf aufmerksam, daß von jetzt ab alle Beschlüsse über Gewährung von Kriegsteuerungszulagen an Behrpersonen der Genehmigung der königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen bedürfen. Ich ersuche, mir für die Folge derartige Beschlüsse sofort in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Auch für den Fall, daß die Gemeinde ihren Beamten Steuerungszulagen gewährt, ihren Behrpersonen aber nicht, ist mir Bericht zu erstatten.

Westerburg, den 8. Februar 1917.

I. 951.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In der letzten Zeit sind bei mehreren Getreidesendungen die Vorschriften nicht beachtet worden. Z. B. fehlten an den Säcken die Namen bzw. Hausnummer des Lieferanten, die Angabe in der Versandliste stimmten nicht mit der Zahl und dem Inhalt der Säcke, auch wurde die Versandliste zu spät abgesandt und hierher keinerlei Anzeige erstattet. Im eigenen Interesse der Gemeinden ersuche ich zur Vermeidung von Beschwerden um sorgfältigere Beachtung der Vorschriften. Andernfalls ist mir eine Nachprüfung von Beschwerden nicht möglich.

Westerburg, den 8. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Als 3. Rate sind mir 90 kg Sohlleder überwiesen worden, das den wirklichen Armen, die nicht in der Lage sind, die jetzt für das Besohlen von Schuhwerk aufzuwendenden Preise zu zahlen, zugeteilt werden soll.

Bestimmt bis zum 1. März wollen Sie die danach in Frage kommenden Personen (aber auch nur solche) namentlich hierher mitteilen. Eine Berücksichtigung kann nur erfolgen, soweit die überwiesene Ledermenge ausreicht.

Westerburg, den 10. Februar 1917.

Der Landrat.

Ausführung des Fleischbeschaugesetzes.

Der Bundesrat hat nach den im Abdruck beigefügte Bekanntmachungen vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1359, Zentralblatt f. d. D. R. S. 532)

- a) die Bekanntmachung über gesundheitsgefährliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen vom 18. Februar 1902/4, Juli 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 48/470),

- b) die Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh-Fleischbeschaugesetz (Zentralbl. f. d. D. R. 1908, S. 52),
- c) die Fleischbeschauordnung vom 5. Februar 1908 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 32) und
- d) die Bestimmungen über die Fleischbeschau- und Schlachtstatistik vom 19. August 1908 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 32) teils ergänzt, teils geändert.

Danach sind unter die Stoffe, auf die das Verbot der Verwendung bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch § 21 des Fleischbeschaugesetzes Anwendung findet, auch salzsaure Salze aufgenommen worden. Eine entsprechende Änderung der Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten (Anl. d. der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz) bleibt vorbehalten.

Die Änderungen der Vorschriften für die Statistik betreffen sich außerdem auf den Nachweis der wegen örtlichen (Landkreis-)Milzbrandes beanstandeten Schweine. Die Vorschriften hierüber entsprechen den durch den Runderlaß vom 25. Februar 1916 (RMBl. S. 85) bereits getroffenen vorläufigen Anordnungen.

Wir ersuchen die beteiligten Dienststellen, einschl. der Ueberschau der Nahrungsmittel im Inlande betrauten Untersuchungsanstalten, mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Berlin W. 9, den 8. Januar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. gez.: Hellich.

Der Minister des Innern.

J. A.: Kirchhoff.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister der betr. Gemeinden wollen die Fleisch- und Trichinenbeschauer auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen.

Westerburg, den 10. Februar 1917.

Der Landrat.

Verordnung.

Betr.: Jäger und Bärenführerband

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagernzustand vom 4. Juni 1861 verbiete ich das Umherziehen von Jäger und Bärenführerbanden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Frankfurt a. M., 29. Januar 1917.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armee Korps

Der stellvert. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Abt. III b Tgb. Nr. 1348/396.

Polizeiverordnung

Auf Grund des §§ 137 und 139 des Gesetzes über die gemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 12) und der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Ausschusses für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Aufhebung der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 15. Juli (Reg.-Amtsbl. Nr. 25 S. 322) folgendes verordnet:

§ 1. Alle bereits abgestorbenen Obstbäume sowie die Äste und Aststumpfen an noch nicht abgestorbenen Obstbäumen sowohl in Gärten als in Feldern sind seitens deren Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, welchen die Verfügung dieselben zusteht, in jedem Jahre bis zu dem im § 3 festgesetzten Termin zu entfernen.

Das dürre Holz ist alsbald wegzuräumen oder an Ort und Stelle zu verbrennen.

§ 2. Zur Verhütung der Insekten- und Pilzvermehrung beim Ausschneiden der dürren Äste und Aststumpfen der Bäume stets:

- a) alle Sägeschnittwunden von 5 cm Durchmesser und darüber mit Steinkohlenteer oder einem geeigneten anderen Material zu decken;
- b) die am Stamm und älteren Ästen durch Frost, Adern, Vieh usw. hervorgerufenen Seitenwunden auszuschnitten und mit Steinkohlenteer oder sonst einem geeigneten Material zu verstreichen;
- c) die vorkommenden Astlöcher von dem modrigen Holz reinigen und so auszufüllen (beispielsweise mit einem Gemisch von Lehm und Teer), daß das Wasser nicht eindringen kann.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 genannten Arbeiten sind als möglich, längstens aber bis zum 1. März des auf das merklichwerden des Schadens folgenden Jahres auszuführen. Den Landräten, sowie den Magistraten zu Frankfurt am Main und Wiesbaden steht jedoch die Befugnis zu, diesen Termin in einzelnen Fällen als auch allgemein bis zum 1. April zu verlängern.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen zu Folge des des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der vorgesehene Strafe bis zu 150 Mk. oder verhältnismäßige Haft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1897.

Der Regierungspräsident. J. B.: Frhr. v. Reichenow.

schlachtvieh
1908, Abdruck wird Ihnen mit dem Auftrage mitgeteilt, die Ver-
ung ortsüblich bekannt machen zu lassen mit dem Bemerkten,
uar 1908 ch den Termin zur Ausführung der Arbeiten bis zum 1.
cr. verlängere.
Nach dem genannten Zeitpunkte sind die Säumigen zur Be-
d. D. N. S. ung zu bringen.

Verbot der
on Fleisch
t, auch salz
rechende
ung von
D zum
§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterl. Hilfsdienst.
Holzhauer werden im Betriebe der Forstverwaltung auch
Statistik beruht noch dringend benötigt namentlich um das notwendige
tlichen (Anholz zu gewinnen. Hilfsdienstpflichtige die zur Beschäf-
Die Vorsatz in der Forstwirtschaft geeignet sind, werden daher wieder-
om 25. Januargefordert, sich bei den Oberförstereien des Bezirks in dem
n Unordnungsdiensdienst leisten wollen, alsbald anzumelden.
ischl. der m
betrauten
g zu versel

Wetterburg, den 9. Februar 1917.
Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Abicht.
Vaterländischer Hilfsdienst.
Forderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung
§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterl. Hilfsdienst.
Holzhauer werden im Betriebe der Forstverwaltung auch
Statistik beruht noch dringend benötigt namentlich um das notwendige
tlichen (Anholz zu gewinnen. Hilfsdienstpflichtige die zur Beschäf-
Die Vorsatz in der Forstwirtschaft geeignet sind, werden daher wieder-
om 25. Januargefordert, sich bei den Oberförstereien des Bezirks in dem
n Unordnungsdiensdienst leisten wollen, alsbald anzumelden.
ischl. der m
betrauten
g zu versel

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des
Landwirtschaftsministeriums.
Erhöhung der Höchstpreise für Alee- und Grassamen.
In der Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für land-
schaftliche Samereien“, die am 13. Januar 1917 im Land-
schaftsministerium stattgefunden hat, ist vereinbart worden,
der Sitzung am 19. September 1916 festgestellten Höchst-
Bestimm für die nachstehend bezeichneten Samenarten zu erhöhen.
Höchstpreise gelten daher vom 15. Januar 1917 ab für 50 kg:

	Stufe I. Höchstpreis an den Verbraucher	Stufe II. Höchstpreis an den Verbraucher an Händler zum Verkauf an den Verbraucher	Stufe III. Höchstpreis an den Verbraucher an Händler zum Verkauf an den Verbraucher	Stufe IV. Höchstpreis an den Verbraucher an Händler zum Verkauf an den Verbraucher
Alee, seidesei, mitteleuropäisch	240	225	210	200
Armeerhlee, seidesei	182	170	160	152
eral: edisch Alee, seidesei	192	180	170	162
dllee,	192	180	170	162
rnatflee	104	94	85	80
the, seidesei	104	94	85	80
erwaldisches Raygras	110	100	92	86

Erhöhung der Kartoffeln in gärtnerischen Be-
trieben durch Stecklinge.
Veröffentlichungen des Preussischen
Landwirtschaftsministeriums.

Der königliche Gartenbaudirektor und Gartendirektor der
t Altona Lutzenberg macht auf ein Verfahren der Kartoffel-
aufmerksam, das von dem Gärtnermeister Ziebuhr in
dorf bei Hamburg vorgeschlagen und im verflossenen Jahr
erschiedenen Gärtnereien erfolgreich durchgeführt wurde.
Verfahren besteht in folgendem:
Ende Januar und im Monat Februar breitet man im tem-
eten Gewächshaus bei 12° N. die Saatkartoffeln aus. In
en Tagen zeigt sich an den gesunden Knollen die Keim-
ng. Die angekeimten Knollen werden in entsprechenden Ab-
en in mit Erde gefüllte Kästen gelegt, mit Erde ganz bedeckt
in ein Vermehrungsbeet gestellt. Belichtung, Feuchtigkeit
Wärme (12° N.) bringen die Keime bald zur Entwicklung.
ld die Triebe 10—15 cm lang geworden sind und die gegen-
Anzahl Seitenaugen aufweisen, werden sie entpuppt und im
ehrungsbeet ausgepflanzt. Später werden die Triebe noch
al in 10 cm große Töpfe verpflanzt. Der verbleibende ent-
Triebe an der Knolle treibt nun an den Seitenaugen aus;
diese Seitentriebe entsprechend entwickelt sind, werden sie
er entpuppt und wie angegeben zur Vermehrung verwendet.
diese Weise können von einer Kartoffelknolle 50 und mehr
offelpflanzen herangezogen werden, die ebenso hohe Erträge
en, wie die aus einer Knolle entstandenen. Die in den
en befindlichen bewurzelten Pflanzen werden im Frühbeet
Glas gehalten und nach Eintritt günstiger Witterung ins
ausgepflanzt. Es handelt sich dabei also um das jedem
inner geläufige Stecklingsverfahren, wie es z. B. bei der der
ffel nahe verwandten Tomate allgemein üblich ist. Für das
lingsverfahren eignen sich besonders solche Sorten, die sich
ein energisches Wachstumsvermögen auszeichnen, also noch
degeneriert sind. Bei den Frühsorten „Sechswochen“,
llens Juli“ und bei der Spätartoffel „Industrie“ sind
elsweise mit dem Stecklingsverfahren gute Erfolge erzielt

Infolge der Kriegsverhältnisse sind die Betriebe vieler Gärt-
hüllgelegt oder wesentlich eingeschränkt; es ist dringend zu
schen, daß sich diese auf das Stecklingsverfahren zur Kar-
folge des
1880 der d
verhältnism
Frhr. v. Ne

toffel-Erzeugung verlegen und den gärtnerischen Kleinbetrieben
namentlich in der Nähe der großen Städte das erforderliche
Pflanzenmaterial liefern.

Berlin, den 28. Januar 1917.

Eine Gegenprobe.

(Zu Englands Lebensmittelversorgung.)

Der Entscheidungskampf hat begonnen; unser nächster und
gefährlichster Feind, England, steht vor der furchtbaren Gefahr
der Umzingelung durch unsere Tauchboote. Die Aufgabe ist, jede
Zufuhr aller Art nach England zu unterbinden. Es versteht sich,
daß in der Unterbindung der Zufuhr nicht bloß die gesteigerte
Beschränkung der Lebensmittelversorgung Englands in Frage
kommt. Auch auf die Zufuhr anderer Waren haben wir es sehr
nachdrücklich abgesehen, so beispielsweise auf Grubenhölzer und
Eisenerze. Doch halten wir uns zunächst einmal an die Lebens-
mittelversorgung als das wichtigste Gebiet.

Seit jeher legt man in England auf Essen und Trinken
mehr Gewicht als in Deutschland: von allen Ländern Europas
war bisher England das reichste Land, das in seiner Lebens-
führung verwöhnteste, das in seiner Vielseitigkeit an Vorräten am
besten ausgestattet. Wir dürfen uns kein Dehl daraus machen,
daß bis vor nicht allzu langer Zeit trotz der Versenkung noch so
vieler Schiffe in England von einer Schwierigkeit der Lebens-
mittelversorgung keine Rede war. Wir haben ebensoviele Grund,
irgend einen Zweifel in die Schilderungen neutraler Berichter-
statter zu setzen, nach denen bis vor wenigen Monaten außer
einer gewissen (stellenweise sehr fühlbaren) Zuckerknappheit das
englische Volk nicht bloß auskömmlich versorgt war, sondern in
seinem früheren Wohlleben durch den Krieg sich in nichts stören
ließ. Es ist auch unter allen Umständen richtig (wie wir es
vielfach in Zeitungen gelesen haben), daß England bisher seine
Soldaten viel verschwenderischer beköstigt hat — mit Braten und
Süßspeisen, Nischereien, Marmeladen, Kuchen und Schokolade —
als etwa in den besten Friedenszeiten in Deutschland sich unser
Mittelstand ernährte. Wer die üppigen englischen Lebensgewohn-
heiten aus eigener Anschauung kennt, wird darüber nicht erstaunt
gewesen sein. Denn zur englischen Lebensführung in jeder Lage
gehört eine bei uns unbekannte Reichhaltigkeit der Ernährung:
jeder Durchschnittsengländer ist gewöhnt, des Morgens zum Kaffee
außer Butter und Brot und eingemachten Früchten seinen ge-
bratenen Fisch, sein gebratenes Stück Fleisch zu essen, sein Rührei
mit Schinken vorzufinden; er verlangt um 12 Uhr mittags seine
zweite reichhaltige Fleischmahlzeit, er setzt sich zur Hauptmahlzeit
des Tages um 6 Uhr abends. Zudem ist der Engländer ein
starker Fleischesser, und das beste Fleisch ist für seinen Gaumen
gerade gut genug; wie etwa Lebensmittel wie Wurst, konserviertes
Gemüse, wie etwa Sauerkraut bis in die untersten Volksschichten
hinab in England als verabscheuungswürdig gilt. Zu der Ver-
wöhnung in Fleisch kommt die Verwöhnung in Brot: ein derbes
Koggenbrot, ein grobes Schwarzbrot, ein einfaches Weizenbrot,
wie es in Deutschland Sitte ist, kennt England nicht. Die eng-
lische Bevölkerung ist Weizen- und Koggengebäck nur in den ver-
feinerten Formen der Zubereitung, wie sie bei uns unter den
Namen „Stollen“, „Stuten“ usw. als Sonntagsgebäck bekannt
sind.

Wir haben wahrhaftig gerade in diesen Zeiten, in denen
unsere eigene Lebensmittelversorgung knapp geworden ist, nicht
den allergeringsten Grund, unsere Feinde um diese verwöhnte
Lebensführung zu beneiden. Denn es liegt auf der Hand, daß
wenn einmal — und vielleicht gar in allernächster Zeit — die
Lebensmittelversorgung Englands bedroht ist, das verwöhnte
England unter Lebensmittelnappheit sehr viel schwerer zu leiden
haben wird, als es in Deutschland je der Fall sein könnte. Was
unsere Tauchboote zu tun haben werden, muß eine rasche Tat
sein. Diese rasche Tat, auf die wir hoffen, findet eine Beschleu-
nigung in dem Umstande, daß England bereits jetzt, bevor der
verschärfte Tauchbootkrieg eingesetzt hat, mit schwerster Besorgnis
einer beginnenden Lebensmittelnappheit sich gegenübersieht.

Die Versorgung für die kommende Zeit muß aber England
mit den schwärzesten Zweifeln erfüllen, denn die Mähernten
Nordamerikas und Argentinien sind so arg, daß auch ohne den
verschärfsten U-Bootkrieg schwerlich an die Zufuhr eines ausrei-
chenden Ueberschusses zu denken ist. Wir wissen aber auch weiter,
daß England mit lebendem Vieh augenblicklich viel schlechter als
in früheren Jahren versorgt ist, wir wissen auch, daß die Zufuhr
an Mais, dem wesentlichsten Produktionsmittel für die Fleisch-
und Fetterzeugung, an Hafer, Reis, Butter beträchtlich gegen
vergangene Jahre nachgelassen hat.

Doch sind möglicherweise diese unsere Kenntnisse über die
mangelnde Versorgung Englands nur Utopien? Ist möglicher-
weise England viel besser versorgt, als wir es annehmen? Plagen
England vielleicht gar nicht die Beängstigungen um seine Zukunft,
wie wir sie vermuten? Wir können als Beweis für die Wichtig-
keit unserer Behauptungen eine Gegenprobe anstellen, die unan-
fechtbar ist. Denn wir kennen die Gesetze und Verordnungen,
die England während des Krieges erlassen hat. Und diese
Kenntnis ist lehrreich und beweiskräftig als Reaktion auf die be-
stehende Lebensmittelnappheit.

Zu Beginn des Krieges kannte England nur eine einzige Ernährungsangewandtheit: die Zuckerfrage. In den folgenden zwei Jahren bis zum Oktober 1916 hat England zur Ernährungsfrage nicht eine einzige wichtige gesetzliche Bestimmung erlassen. Im Oktober 1916, überrascht durch die Ereignisse, begann die Einsicht in den Ernst der Lage; am 11. Oktober 1916 schuf die Regierung die staatliche Weizenkommission, welche die Kontrolle der Weizen-einfuhr übernahm. Kaum war diese Kommission da, als die Regierung sich zu einer Verordnung über das Ausmahlen von Weizen bequemen mußte und eine Ausmahlungsquote verschiedener Weizenarten festsetzte. Bereits im November 1916 konnte der neue Landwirtschaftsminister Brotherton nicht umhin, die Lage Englands mit der einer belagerten Stadt zu vergleichen und es erschien unter dem 16. November das große Blankettgesetz, welches das Handelsamt ermächtigte, Verordnungen betreffs Lebensmittelversorgung zu erlassen. Die Wirkung des Blankettgesetzes zeigte sich noch im November 1916 unmittelbar: das Handelsamt verbot sofort die Verwendung von Weizen in Brennereien und Brauereien und ordnete eine Bestandsaufnahme von Kartoffeln an. Gleichzeitig erließ die Zuckerkommission eine Verfügung betreffs der Herabsetzung des Zuckerverbrauchs; sie bestimmte die Einschränkung der Lieferungen an Fabrikbetriebe, Brauereien, Mineralwasser- und Bonbonsfabriken, sie gestattete eine Verteilung nur noch an Abnehmer, die die Art des Verbrauchs genau anzugeben vermochten. Der 17. November brachte außerdem die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch.

Mit Gültigkeit vom 18. Dezember 1916 bis 15. März 1917 wurde eine Regelung des Verbrauchs und Verkaufs von Saatkartoffeln erlassen. Am 6. Dezember wurde ein einheitliches Kriegsbrot „Nationalbrot“ eingeführt, das nur zu 76 Prozent aus reinem Weizenmehl besteht. Mitte Dezember 1916 erschienen die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Mahlzeiten in Gasthöfen, Klubs und Restaurants.

Ueberaus wichtige Bestimmungen brachte der Anfang Januar 1917: die Regierung setzte jetzt die Weizen-, Hafer- und Kartoffelpreise für das laufende Jahr fest. Ferner ordnete das Kriegsernährungsamt an, daß die bisher bestehende Weizenausmahlung von 76 Prozent um mindestens 5 Prozent durch weiteres Ausmahlen erhöht werden müsse oder das Mehl durch Hinzufügen von Gerstenmehl, Maismehl, Reismehl oder Hafermehl gestreckt werden solle. Zu gleicher Zeit erschien ein Verbot der Ausgabe von Informationen über Getreide. Der 10. Januar brachte eine Bäckereiverordnung, wonach Kuchen nicht mehr als 20 Prozent Zucker enthalten darf; neue Bestimmungen über das Einheitsbrot wurden erlassen. Die Verfütterung von Getreide an Fasanen oder anderes Wild wurde verboten. Zur Fabrikation von Schokolade wurde die Verwendung von Milch untersagt. Schließlich erschien Mitte Januar 1917 eine Verordnung betreffs der Einschränkung der Erzeugung von Bier um 30 Prozent vom 1. April 1917 ab.

Aus allem ist zu ersehen: zwei Jahre und zwei Monate seit Beginn des Krieges hat sich England um eine gesetzliche Regelung seiner Lebensmittelversorgung nicht gekümmert. Dann setzte die staatliche Fürsorge ein, zuerst langsam und tastend, dann in erregter Steigerung. Woher diese Erregung? Die Lebensmittel werden knapper! Die Gefahr steigt! Denn England ist auf Zufuhren zum großen Teil angewiesen.

Unsere Tauchboote gehen zur rechten Zeit an das Werk.

Wer ist verpflichtet zur Abgabe einer Besitz- und Kriegsteuererklärung?

Es gibt immer noch viele Tausende von Leuten, die meinen von der Kriegsteuer und der Besitzsteuer würden sie nicht berührt, weil sie eben immer in dem Glauben leben, daß nur die eigentlichen Kriegsgewinne im engeren Sinn der Steuer unterworfen würden. Andere wieder glauben, wenn sie von der Steuerbehörde keine eigne Aufforderung bekommen, müssen sie auch keine Steuererklärung abgeben. Das ist irrig. Es haben vielmehr folgende Personengruppen eine Besitz- bzw. eine Kriegsteuererklärung abzugeben:

1. alle, deren Vermögen 20 000 M. übersteigt, wenn sie früher nicht zum Wehrbeitrage veranlagt waren; das Vermögen dieser Personen braucht sich gar nicht vermehrt zu haben, es kann sogar geringer geworden sein;

2. alle jene, deren Vermögen sich in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 M. vermehrt hat unter der Voraussetzung, daß das Gesamtvermögen am 31. Dezember mindestens 11 000 M. beträgt;

3. alle, die zur Abgabe einer Steuererklärung von der Steuerbehörde aufgefordert werden, auch wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Bei der Besitzsteuer haben alle jene eine Steuererklärung abzugeben, deren Vermögen um mehr als 10 000 M. gewachsen ist, wenn ihr Vermögen 20 000 M. übersteigt. Da jedoch die diesmalige Steuererklärung für beide Steuern zusammen gilt, so müssen schon alle jene eine Erklärung abgeben, die bei einem Vermögen über 10 000 M. mehr als 3000 M. Zuwachs haben. Die Zahl dieser Leute ist außerordentlich groß.

Bei Gesellschaften, welche der Kriegsteuer unterliegen, haben die Vorstände, die Geschäftsführer, die persönlich haftenden Gesellschafter usw. die Steuererklärung zu betätigen.

Zur Abgabe einer solchen Steuererklärung kann der Verpflichtete angehalten werden mit Geldstrafe bis zu 500 M. Strafen können so lange wiederholt werden, bis die Erklärung erfolgt.

Doch das ist nicht die einzige Strafe, der man sich an wenn man eine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, man dazu verpflichtet war. Wenn jemand innerhalb der Frist die Steuererklärung nicht abgibt, so kann ein Prozentsatz von 5 bis 10 Prozent der ganzen Steuersumme, die rechtlich veranlagt ist, ihm auferlegt werden. Darum soll jeder, aus irgendeinem Grunde innerhalb der gesetzlichen Frist die geforderten Angaben nicht machen kann, um Fristverlängerung eintreten zu lassen.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie von Oberhausen nach Obererbach-Wallmerod liegt bei dem unterzeichneten Postamt heute ab vier Wochen aus.

Wallmerod, den 11. Februar 1917.

Kaiserliches Postamt

Holz-Versteigerung.

Freitag, den 16. Februar 1917

Vormittags 10^{1/2} Uhr anfangend,

kommen in den Gräf. Leiningen'schen Waldungen, im Margarethengrün und Balkreis zum Ausgebot:

- 3 Eiche mit 1,68 Festmeter,
- 1 Kirschbaum mit 0,25 Festmeter,
- 187 Aml. Buchen-Scheit und Knüppel,
- 6 Aml. Fichten-Scheit und Knüppel,
- 46 Haufen Buchen-Reiser.

Zusammenkunft Kreuzung Winnersfeldschneise und Margarethengrün an der Bant.

Westerburg, den 12. Februar 1917.

Gräf. Forst- und Rentamt

Der

neue Taschensfahrplan

gültig vom 1. Februar, ist zu haben bei

P. Raesberger

Gruben-Felder

Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, Blei usw. auch Ton-, Phosphorit-, Schwermetallvorkommen usw. von der Gruben-Feld-Expedition in kaufmännischer Hinsicht. Anerbieten Nr. 6827 an die Expedition d. Bl.

Suche zum 15. April ein fräftiges, fleißiges, in allen häuslichen Arbeiten erfahrendes

Mädchen.

Angebote mit Lohnansprüchen an

Frau Haßner, Wermelskirchen b. Köln. Zeitungsverlag.

Älteres Mädchen

für alle Hausarbeiten bei hohem Lohn gesucht.

Frau Raesberger, Westerburg.

So lange Vorrat

noch ohne Aufschlag

Jauchepumpen, Ackerwalzen, Oefen, Herde, Centrifugen ^{Größen}, Rübenscheider

C. v. Saint George Hachenburg.

Wer Leinwand

roh, gekocht oder gek

Terpentinöl, Lack

Siccativ, Gelblein

Tran

usw. noch vorrätig hat, w

sch in seinem eigenen In

wecks Verwertung an

S. S. Sondheim

Farben- und Lackfabrik

Siegen, Fernsprecher 2

Carl Müller Sohn

(Kroppach) Bf. Ingelb

Fernsprecher No. 8. Am

Altenkirchen (Westerwald)

= Karbid =

40/42 %iges Kali-Salz

53 %iges Chlorkalium

Kalnit

stets auf Lager.

Thomasmehl

Sternmarke, monatlich

ein Waggon eintreffend